

**Motion FDP-Fraktion:  
«KESB und Gemeinden»**

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des Einführungs-gesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu unterbreiten, die folgende Neuerungen aufnimmt:

1. Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde, bevor die Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde eine konkrete Massnahme, insbesondere eine voraussichtlich kostenintensive Mas-snahme, anordnet oder sonst einen Entscheid, insbesondere einen Entscheid mit erhebli-cher Kostenfolge, fällt, welche bzw. welcher die Gemeinde tangiert;
2. Nachträgliche Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde, nachdem die Kindes- und Er-wachsenenschutzbehörde eine dringliche Massnahme anordnen oder einen dringlichen Ent-scheid fällen musste, insbesondere eine kostenintensive Massnahme bzw. einen Entscheid mit erheblichen Kostenfolge, welche bzw. welcher die Gemeinde tangiert;
3. Akteneinsicht für die zuständige Gemeindebehörde, soweit diese für die Anhörung gemäss Ziff. 1 und 2 hievordarauf angewiesen ist.

Die Motion wird wie folgt begründet:

1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (im Folgenden: KESB) ist eine Fachbehörde. Sie und deren Mitglieder handeln in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie wenden das Recht von Amtes wegen an. Sie erforschen den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zie-hen die erforderlichen Erkundigungen ein und erheben die notwendigen Beweise. Sie kön-nen geeignete Personen und Stellen mit Abklärungen beauftragen. Wie die am Verfahren beteiligten Personen sind auch Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet.

Das Bundesrecht gibt das Ziel des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (im Folgenden: KES) vor: das Wohl des schutzbedürftigen Kindes bzw. der schutzbedürftigen erwachsenen Person.

Mit diesen Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zum KES und des kantonalen Einführungsgesetzes dazu steht die Motion im Einklang.

2. Die zuständige Gemeindebehörde – in der Regel die Sozialhilfebehörde – hat das „Wissen vor Ort“ im konkreten KES-Fall, wenn die betreffende Gemeinde davon tangiert ist. Sie kann die ihr bekannten Fakten, ihre Erkenntnisse und ihre Erfahrungen sowie Informationen über die in der Gemeinde verfügbaren Institutionen einbringen. Sie kennt die Realität und kann sie in das Verfahren einbringen. Ihre Stellungnahme ist deshalb mehr als geeignet, die Ent-scheidungsbasis der KESB zu verbreitern sowie zu vertiefen und damit zur Qualität der Ent-scheidungsfindung beizutragen. Damit gewinnt auch die allseitige Akzeptanz der von der KESB angeordneten konkreten Massnahme bzw. des von der KESB gefällten Entscheides.

Die Unabhängigkeit der KESB in der Aufgabenerfüllung und deren Verpflichtung zur Rechts-anwendung von Amtes wegen sind mit dem Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Gemeindebehörde unter den genannten Voraussetzungen nicht in Frage gestellt, kann die KESB diese Stellungnahme doch weiterhin frei würdigen.

Die von verschiedenster Seite postulierte „Vernetzung mit den Gemeinden“ in der Umsetzung des KES erhält Substanz, wenn die Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde im Vorverfah-ren der Anordnung einer konkreten Massnahme bzw. eines Entscheides der KESB institutionalisiert wird, nicht nur im Belieben der KESB verbleibt.

Verschiedene Kantone haben bereits Schritte in die gleiche bzw. in eine ähnliche Richtung gemacht:

- Information der berührten Gemeinde über die Eröffnung eines KES-Verfahrens (LU)
- Anhörung der berührten Gemeinde (UR und TG)
- Mitteilung an die berührte Gemeinde (SH)
- Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mit Akteneinsicht, soweit erforderlich, namentlich bei Massnahmen mit erheblicher Kostenfolge für die berührte Gemeinde (AG)
- Einsetzung einer Kommission (SZ)
- institutionalisierte Delegation einer Vertretung der berührten Gemeinde in die für den konkreten Fall bestellten KESB mit Mitglied-Status (BL und TI)

3. Dass die Gemeinde, die hinter der für das Soziale zuständigen Gemeindebehörde steht, ein Interesse an der konkret zu treffenden und richtigen Massnahme bzw. am entsprechenden Entscheid der KESB hat, wenn sie davon tangiert ist, ist nachvollziehbar und legitim. Dieses Interesse kann und darf auch von den Kosten her bestimmt sein kann, welche die Gemeinde aus der getroffenen konkreten Massnahme bzw. aus dem entsprechenden Entscheid zu tragen hat, wenn der Bezug des Kindes oder der erwachsenen Person zur Gemeinde besteht.

Während die KESB anerkanntermassen konkrete Massnahmen nach fachlichen Gesichtspunkten anzuordnen und entsprechende Entscheide zu fällen hat, kann und darf sie in diesem Rahmen beim Beurteilen und Abwägen von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der in Aussicht genommenen konkreten Massnahme bzw. des entsprechenden Entscheides auf der einen Seite und den finanziellen Folgen und Auswirkungen der Umsetzung der Massnahme bzw. des Entscheides auf der anderen Seite die zu erwartenden Folgekosten bzw. deren Umfang berücksichtigen.

Mit der Anhörung der betreffenden Gemeindebehörde hat dieses Interesse der Gemeinde seinen Zweck erreicht und erschöpft sich auch darin, bleibt doch die KESB in der Würdigung und Verwertung des Ergebnisses der Anhörung im Hinblick auf die in Aussicht genommene konkrete Massnahme bzw. auf den entsprechenden Entscheid – wie bereits dargelegt – weiterhin frei.

4. Die Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde wird in aller Regel zu einer gewissen Verlängerung des Verfahrens bis zur Anordnung der konkreten Massnahme bzw. bis zum entsprechenden Entscheid der KESB führen. Dieser Verfahrensverlängerung steht aber die mit der Anhörung angestrebte Qualität und allseitige Akzeptanz der konkreten Massnahme bzw. des entsprechenden Entscheides gegenüber und macht sie wett.

Das verfahrensleitende Mitglied der KESB wird die zuständige Gemeindebehörde zur Stellungnahme innert Frist oder zur direkten Anhörung auf einen bestimmten Termin einladen. Damit kann es selbst – auch mit Auswirkung auf die KESB, wenn sie Spruchkörper ist - die mit der Anhörung verbundene Verfahrensverlängerung gezielt beeinflussen und steuern.

5. Damit sich die zuständige Gemeindebehörde gemäss Ziff. 2 hievor sachbezogen und nutzbringend äussern kann, ist sie darauf angewiesen, die Akten, auf denen die KESB basiert, zu kennen. Dafür und im entsprechenden Umfang muss ihr die Akteneinsicht gewährt werden können. Zur Verschwiegenheit ist sie schon von Bundesrechts wegen verpflichtet.»